

**Satzung**  
**über die Notwendigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen des Marktes Lappersdorf (Einfriedungssatzung)**  
vom 24. Oktober 2001

**Der Markt Lappersdorf erlässt auf Grund des Art. 89 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie für alle Grundstücke im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, soweit dort nicht entgegenstehende Festsetzungen enthalten sind. Diese Satzung findet auch Anwendung für bestehende Einfriedungen, wenn diese erneuert bzw. wesentliche Teile der Einfriedung erneuert werden.

Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für solche Einfriedungen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen.

**§ 2 Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen**

(1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind Holzzäune (Hanichel und Jägerzäune), Maschendrahtgewebe mit durchgehender Vorpflanzung (Hecken oder Sträucher), Schmiedeeisen zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Einfriedungen und Hecken müssen sich innerhalb einer Straße bestehenden Einfriedungen so angleichen, dass das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Holzzäune dürfen nicht als geschlossene Wände ausgebildet werden. Stacheldraht, Rohrmattenzaun und ähnliches Material darf für Einfriedungen an der Straßenfront nicht verwendet werden.

(3) Einfriedungen dürfen keine grellen Farben aufweisen. Ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

- (4) Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m (einschl. Sockel) und bei Straßenkreuzungen und Einmündungen 1,00 m nicht überschreiten. Die Höhe ist von öffentlichen Verkehrsflächen vom Fahrbahnrand zu messen. Im Bereich von Straßenkreuzungen/Einmündungen sind die erforderlichen Sichtdreiecke freizuhalten.
- (5) Die in Abs. 4 vorgeschriebenen Höhen gelten auch für Heckenpflanzen, wenn diese als Einfriedungen erstellt werden. Bestehende Einfriedungshecken müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung auf die in Abs. 4 vorgeschriebene Höhe zurückgeschnitten werden.

### **§ 3 Abweichungen**

Von den Vorschriften des § 2 dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 70 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit dem Markt Lappersdorf zulassen. Der Antrag ist schriftlich beim Markt einzureichen.

### **§ 4 Notwendigkeit von Einfriedungen**

Teilweise unvollendete Einfriedungen müssen auf Verlangen des Marktes binnen angemessener Frist gänzlich vollendet werden.

### **§ 5 Unterhaltungspflicht**

Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen dieser Satzung sowie der Bayerischen Bauordnung, insbesondere Art. 3, 11 und 17 BayBO über einwandfreie Gestaltung und die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen.

### **§ 6 Sonstige Vorschriften**

Für seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Das Recht der Bauaufsichtsbehörden gemäß Art. 9 BayBO weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Einfriedung entgegen der Regelung in § 2 errichtet oder gestaltet oder die Unterhaltungspflicht gemäß § 5 missachtet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfriedungssatzung vom 18.04.1986 außer Kraft.

Lappersdorf, den 24. Oktober 2001

Markt Lappersdorf

Hans Todt  
Erster Bürgermeister